BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-220
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

GZ: BHHF-567092/2023-6 (GewO)
BHHF-567095/2023 (Bau)

Hartberg, am 27.12.2023

Ggst.: LIDL Österreich GmbH, Unter der Leiten 11, 5020 Salzburg,
Standort: LIDL Pöllau, Bergwald 598, 8225 Pöllau,
Um- und Zubau Verkaufsmarkt;

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Montag, dem 15.01.2024 um 10:30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die LIDL Österreich GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche und baurechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 589, 590, 595, 596, KG. Pöllau, Gemeinde Pöllau

Kurzbeschreibung des Projektes: Zu- und Umbau beim bestehenden Verkaufsmarkt

Gewerberechtliche Erstgenehmigung:
Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 17.07.2002, GZ.: 4.1-56/02

Gewerberechtliche Änderungsgenehmigungen:
Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Harberg

vom 16.11.2006, GZ.: 4.1-67/2006,
vom 05.10.2007, GZ.: 4.1-48/2007,
vom 22.07.2009, GZ.: 4.1-70/2009,
vom 01.06.2010, GZ.: 4.1-46/2010

Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
vom 11.01.2022, GZ.: BHHF-340490/2021-19,
vom 29.08.2023, GZ.: BHHF-118669/2023-14

Baurechtliche Erstgenehmigung:
Bescheid der Marktgemeinde Pöllau
vom 01.07.2002, GZ.: 131-9/20020005

Baurechtliche Änderungsgenehmigungen:
Bescheide der Marktgemeinde Pöllau
vom 11.02.2003, GZ.: 131-9/20020005,
vom 25.09.2006, GZ.: 131/345/2006,
vom 09.02.2009, GZ.: 131-9/20090002,
vom 17.06.2009, GZ.: 131-9/20090007,
vom 01.12.2009, GZ.: 131-9/20090007

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
vom 29.08.2023, GZ.: BHHF-118671/2023-4

Auf diese(n) Bescheid(e) bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356
⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F.:
§§ 19, 20, 24
⇒ Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im gewerbebehördlichen Verfahren:
- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

<u>im baurechtlichen Verfahren:</u>

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, soferne damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **<u>vor der Verhandlung während der Amtsstunden</u>** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.
Das ist nicht erforderlich bei:
⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **<u>im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren</u>** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 12.01.2024 <u>während der Amtsstunden</u>** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Stefan Koller
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at